



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf

Maßnahmen im Demokratiezentrum Baden-Württemberg im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

- **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus**
- **Beratung Betroffener von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit**
- **Distanzierungsberatung**
- **Weitere Maßnahmen**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Ziel der Förderung
 - a) Ausgangslage
 - b) Ziel der Förderung
 - c) Vorbehalt der Förderung und der Ausgestaltung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
2. Geförderte Maßnahmen und Förderkriterien
 - a) Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus
 - b) Beratung Betroffener von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
 - c) Distanzierungsberatung
 - d) Weitere Maßnahmen
 - e) Allgemeine Kriterien
3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für die Förderung
 - a) Zuwendungsempfänger
 - b) Laufzeit und Höhe der Förderung
 - c) Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen
4. Antragstellung und -verfahren

1. Ausgangslage und Ziel der Förderung

a) Ausgangslage

Das Zusammenleben in Baden-Württemberg ist geprägt von Vielfalt sowie einem friedlichen und gleichberechtigten Miteinander. Demokratische Werte prägen den gegenseitigen Umgang und fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Phänomene wie Rechtsextremismus, religiös begründeter Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit gefährden diesen Zusammenhalt. Der Einsatz für die Demokratie und gegen Extremismus muss unterstützt und gefördert werden. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ stärkt zivilgesellschaftlichen Strukturen in ihrem Engagement. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (i.F. Sozialministerium) kofinanziert mit dem Demokratiezentrum Baden-Württemberg landesweit wirkende, nachhaltige Präventionsarbeit, die Beratung von Betroffenen rechter Gewalt sowie weitere Maßnahmen.

b) Ziel der Förderung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine dritte Förderperiode des 2015 ins Leben gerufenen Bundesprogramms „Demokratie leben!“ angekündigt, die zum 1. Januar 2025 beginnt. Im Rahmen des Programms werden Fördermittel für Maßnahmen zur Prävention von Extremismus und Demokratiefeindlichkeit und gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit vergeben.

Die Ankündigung des Bundes für die Förderperiode ab 2025 umfasst, dass in einem „Programmbereich Landesdemokratiezentren“ die Förderung der Landesdemokratiezentren (LDZ) fortgeführt wird. Aufgabe der LDZ ist es sicherzustellen, dass Beratungsangebote im Themenfeld, insbesondere die „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus“, die „Opfer- und Betroffenenberatung“ sowie die „Distanzierungsberatung“ professionell aufgestellt und den Bedarfen im Bundesland entsprechend verfügbar sind. Im Übrigen ist die Förderung von „weiteren Maßnahmen“ möglich.

Das Sozialministerium kofinanziert das Demokratiezentrum Baden-Württemberg (DZBW) seit dessen Entstehen im Jahr 2015. Im Sozialministerium ist auch die Landeskoordinierungsstelle des DZBW angesiedelt. Das Sozialministerium sieht vor, die Kofinanzierung in der vom BMFSFJ angekündigten Förderperiode ab 2025 fortzuführen und weiterhin die Landeskoordinierung zu verantworten.

In diesem Zusammenhang ergeht folgender Förderaufruf an zivilgesellschaftliche Träger. Gefördert werden Maßnahmen, die unter dem Dach des DZBW zusammengefasst werden. Träger können sich für eine oder mehrere Maßnahmen bewerben. Die einzelnen Maßnahmen werden vom entsprechenden Träger selbstständig im Rahmen einer Projektförderung umgesetzt. Die Landeskoordinierungsstelle im Sozialministerium koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Trägern.

c) Vorbehalt der Förderung und der Ausgestaltung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Dieser Förderaufruf und die enthaltenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Förderung durch den Bund sowie der Ausgestaltung des künftigen Programmbereichs „Landesdemokratiezentren“ ab 2025. Die für die Förderung vorgesehenen Haushaltsmittel des Landes stehen bis zur Verkündung des Staatshaushaltsplans 2025/2026 unter Haushaltsvorbehalt. Die Fördergrundsätze sowie die Förderrichtlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ für die Förderperiode ab 2025 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Förderaufrufs noch nicht bekannt. Der Förderaufruf erfolgt auf der Grundlage der vom BMFSFJ im Zusammenhang mit der „Programmkonferenz“ am 18./19. März 2024 veröffentlichten Informationen zur angekündigten Förderperiode. Der Förderaufruf erfolgt frühzeitig, um ausreichend Zeit für die Antragstellung zu ermöglichen. Anpassungen mit Blick auf die Ausgestaltung der Fördergrundsätze und -richtlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, die die Grundlage für die Antragstellung durch das Sozialministerium beim Bund darstellen, sind möglich.

2. Geförderte Maßnahmen und Förderkriterien

Im Fokus der Arbeit der LDZ stehen drei Beratungsleistungen: die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus, die Beratung Betroffener von Vorfällen des Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie die Distanzierungsberatung. Im Folgenden werden die Förderkriterien dargestellt, nach denen diese Maßnahmen ab 2025 im DZBW gefördert werden. Neben den genannten Beratungsangeboten sind Fördermittel für „Weitere Maßnahmen“ vorgesehen.

a) Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus

Als eine zentrale Maßnahme der Extremismusprävention und Demokratieförderung im DZBW ist die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus vorgesehen. Die Beratung umfasst Rechtsextremismus sowie überlappende Phänomenbereiche wie Antisemitismus, Antifeminismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Verschwörungsideologien und Delegitimierung des Staates.

Die Mobile Beratung unterstützt Beratung Suchende, die sich für Demokratie und Vielfalt und gegen Extremismus engagieren oder engagieren wollen. Im Rahmen der Beratung werden ortsbezogene und am Gemeinwesen orientierte Strategien gegen eine (befürchtete) Dominanz extremistischer Gruppierungen oder ein Vorherrschen antidemokratischer Einstellungen entwickelt. Beratung Suchende können sich

sowohl präventiv als auch nach einem konkreten Vorfall an die Mobile Beratung wenden.

Zielgruppe

Die Zielgruppe der Mobilen Beratung umfasst Vereine, Kommunen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Jugendhilfe, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteurinnen und Akteure des Gemeinwesens und Einzelpersonen, die sich mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzem, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen demokratie- und menschenfeindlichen Bestrebungen konfrontiert sehen.

Beratungsansatz

Die Beratung erfolgt durch mobile Beratungsteams aus mindestens zwei Personen. Die Teams beraten aufsuchend und verfolgen dabei einen moderierenden Ansatz, um die unterschiedlichen Akteure vor Ort zusammenzubringen. Dabei erfüllen die Beratungsteams in Abhängigkeit vom jeweiligen Beratungsauftrag Koordinierungsfunktionen, bieten Organisations- und Projektentwicklung an, leisten Coaching und operative Hilfen, transferieren Informationen sowie Erfahrungen und nehmen operative Analysen vor. Die Beratung orientiert sich an den konkreten Herausforderungen und Problemlagen der Beratungsnehmenden sowie an den jeweiligen gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und ortsbezogenen Rahmenbedingungen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Empowerment von Beratungsnehmenden und der Qualifizierung von Institutionen zu. Die Beraterinnen und Berater sind niedrigschwellig ansprechbar und über einen längeren Zeitpunkt erreichbar, um nachhaltig unterstützen zu können.

Beratungsstandards

Die im DZBW vorgesehene Mobile Beratung entspricht den Grundsätzen und Standards des Bundesverbands Mobile Beratung e.V. (BMB). Die Umsetzung erfolgt durch Beraterinnen und Berater, die nach Kriterien des BMB qualifiziert sind und nach diesen eingesetzt werden. Es handelt sich um qualifiziertes Fachpersonal mit Berufserfahrung und/oder spezifischem Wissen im Themenfeld sowie mit Zusatzqualifikationen im Beratungskontext. Eine Übersicht über das vorgesehene Personal bzw. dessen Qualifizierung ist im Antrag enthalten.

Landesweite Bereitstellung

Das Angebot der Mobilen Beratung steht in ganz Baden-Württemberg zur Verfügung. Ein Konzept zur landesweiten, dezentral strukturierten Umsetzung der Maßnahme ist im Antrag enthalten. Die Mobile Beratung verfügt über vier mobile Beratungsteams, die jeweils für einen der Regierungsbezirke zuständig sind.

Die Beratungsteams sind über regionale Ausprägungen extremistischer oder anderer demokratiefeindlicher Tendenzen informiert und können so lokal kompetent

beraten. Das Monitoring ist ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der Mobilen Beratung und ist im einzureichenden Konzept integriert.

Zusammenarbeit und Vernetzung

Vernetzung, Austausch und Kooperation mit anderen im Themenfeld aktiven Akteuren ist ebenso Teil des einzureichenden Konzepts. Vorgesehene Synergieeffekte der Zusammenarbeit werden aufgezeigt. Die Mobile Beratung verfügt über Kenntnisse zu bereits bestehenden lokalen Netzwerken und weiteren Projekten der Extremismusprävention und Demokratieförderung in Baden-Württemberg. Das Beratungsangebot im Bereich der Mobilen Beratung ist eng mit den durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Partnerschaften für Demokratie vernetzt.

Dokumentation

Die Beratungsprozesse werden systematisch dokumentiert, um Aussagen über inhaltliche und regionale Schwerpunkte und Problemlagen zu ermöglichen. Die Beratungstätigkeiten werden so dokumentiert, dass die Dokumentation datenschutzkonform der Landeskoordinierungsstelle zur Verfügung gestellt werden kann.

b) Beratung Betroffener von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Das Sozialministerium sieht für die Förderperiode ab 2025 weiterhin die Förderung einer Beratungsstelle für Betroffene insbesondere von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vor. Hierbei ist auch die Beratung bei Vorfällen LSBTIQ*-feindlicher Gewalt zu nennen. Betroffenen wird bei der Bewältigung von materiellen wie immateriellen Folgen entsprechender Taten geholfen. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der Betroffenen wiederherzustellen.

Zielgruppe

Zur Zielgruppe der Beratung zählen alle Betroffenen (auch digitaler) rechtsextremer, antisemitischer, LSBTIQ*-feindlicher, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, antiziganistischer, islamistischer und antifeministischer Gewalt. Berücksichtigt werden dabei auch die spezifische Situation von Geflüchteten sowie Personen, die sich für Demokratie, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit ehrenamtlich oder politisch engagieren. Weitere Zielgruppe sind lokale/kommunale Akteurinnen und Akteure, zivilgesellschaftliche Initiativen und weitere ortsbezogen für die Situation von Opfern und Betroffenen relevante Akteurinnen und Akteure. Auch das soziale Umfeld von Betroffenen wird im Bedarfsfall unterstützt und gestärkt. Gleiches gilt für Zeuginnen und Zeugen entsprechender Vorfälle.

Beratungsansatz

Die Betroffenenberatung verfolgt einen niedrigschwelligen und zugehenden, proaktiven und aufsuchenden Ansatz. Dabei werden Zugangsbarrieren zur Inanspruchnahme von Hilfsangeboten vermieden. Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich und parteilich. Im Zentrum steht die direkte Hilfe für individuell Betroffene: die Beratung erfolgt also lösungs-, ressourcen- und auftragsorientiert.

Eine Grundlage für die aufsuchende Beratungstätigkeit ist die Fallrecherche, die ebenfalls durch die Beratungsstelle erfolgt. Hier wird gezielt und aktiv nach Betroffenen von Vorfällen rechtsextremer und rassistischer Gewalt oder anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit gesucht, um ihnen ein Hilfsangebot zu unterbreiten. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Monitoring der Mobilen Beratung, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergien zu bilden.

Beratungsstandards

Die im DZBW vorgesehene Betroffenenberatung entspricht den Grundsätzen und Standards des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG). Die Umsetzung erfolgt durch Beraterinnen und Berater, die nach Kriterien des VBRG qualifiziert sind und nach diesen eingesetzt werden. Es handelt sich um Fachpersonal mit Berufserfahrung und spezifischem Wissen im Themenfeld sowie mit Zusatzqualifikationen im Beratungskontext. Eine Übersicht über das vorgesehene Personal bzw. dessen Qualifizierung ist im Antrag enthalten.

Landesweite Bereitstellung

Das Angebot der Betroffenenberatung ist für Beratungssuchende in ganz Baden-Württemberg verfügbar. Im Antrag wird aufgezeigt, wie die Beratung im ganzen Land angeboten wird.

Zusammenarbeit und Vernetzung

Vernetzung, Austausch und Kooperation mit anderen im Themenfeld aktiven Akteuren ist Teil des einzureichenden Konzepts und geplante Synergieeffekte der Zusammenarbeit werden aufgezeigt. Mit community-basierten Beratungsträgern und den Stellen der Antidiskriminierungsberatung des Landes ist die Betroffenenberatung vernetzt. Sie kooperiert mit anderen Akteuren, die mit Betroffenen arbeiten und diese beraten, insbesondere was Prozesse der Verweisberatung betrifft. In diesem Netzwerk findet fachlicher Austausch sowie Erfahrungsaustausch statt.

Dokumentation

Die Beratungsprozesse werden systematisch dokumentiert, um Aussagen über inhaltliche und regionale Schwerpunkte und Problemlagen zu ermöglichen. Die Beratungstätigkeiten werden so dokumentiert, dass die Dokumentation

datenschutzkonform der Landeskoordinierungsstelle zur Verfügung gestellt werden kann.

c) Distanzierungsberatung

Das Sozialministerium sieht vor, in der Förderperiode ab 2025 weiterhin ein Angebot der Distanzierungsberatung zu fördern. Die Distanzierungsberatung unterstützt Distanzierungswillige dabei, sich von extremistischen Gruppierungen oder Szenen abzuwenden und von demokratiefeindlichen Ideologien bzw. Ideologien der Ungleichwertigkeit zu lösen. Den beratenen Personen werden Perspektiven, konkrete Handlungsmöglichkeiten oder ggf. weitere Hilfsangebote aufgezeigt und Radikalisierungsprozesse werden so aufgehalten.

Zielgruppe

Zielgruppe des Beratungsangebots sind sich radikalisierende oder mit extremistischen Positionen, Szenen oder Gruppierungen sympathisierende Personen. Ebenso unterstützt die Distanzierungsberatung Angehörige oder Bezugspersonen von Distanzierungswilligen. Außerdem werden Fachkräfte, die mit Distanzierungswilligen arbeiten, begleitet und qualifiziert.

Beratungsansatz und Beratungsstandards

Die Distanzierungsberatung ist ein freiwilliger und zeitlich begrenzter sowie ergebnisoffener Prozess. Beraterinnen und Berater sind für die Beratungstätigkeit und das Bereitstellen von Unterstützungs- und Qualifizierungsangeboten qualifiziert. Die Distanzierungsberatung verfügt über Fachexpertise zu den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und religiös begründeter Extremismus, insbesondere zum islamistischen Extremismus. Fachexpertise im Bereich gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Rassismus und Antisemitismus, wird ebenso vorgehalten. Im Antrag ist aufgeführt, wie durch entsprechend qualifiziertes Personal diese Fachexpertise sichergestellt wird.

Landesweite Bereitstellung

Das Angebot der Distanzierungsberatung ist für Beratungssuchende in ganz Baden-Württemberg verfügbar. Im Antrag wird aufgezeigt, wie die Beratung im ganzen Land angeboten wird.

Zusammenarbeit und Vernetzung

Vernetzung, Austausch und Kooperation mit anderen im Themenfeld aktiven Akteuren ist Teil des einzureichenden Konzepts, worin auch geplante Synergieeffekte aufgezeigt werden. Die Distanzierungsberatung arbeitet eng unter anderem mit dem konex (Kompetenzzentrum Extremismusprävention) beim LKA zusammen, welches Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention (Ausstiegsberatung) anbietet und insbesondere für sicherheitsrelevante Fälle zuständig ist.

Sie kooperiert mit anderen Akteuren, die mit Distanzierungswilligen und deren Angehörigen, Bezugspersonen oder beratungssuchenden Fachkräften arbeiten, insbesondere was die Verweisberatung betrifft. Es findet fachlicher Austausch zu den verschiedenen Phänomenbereichen mit einschlägigen Akteuren auf Landes- und Bundesebene sowie ein entsprechender Erfahrungsaustausch statt.

Dokumentation

Eine systematische Dokumentation der Beratungsprozesse ist vorzusehen, auch um Aussagen über inhaltliche und regionale Schwerpunkte und Problemlagen zu ermöglichen. Die Beratungstätigkeiten sind außerdem so zu dokumentieren, dass die Dokumentation datenschutzkonform der Landeskoordinierungsstelle zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann.

d) Weitere Maßnahmen

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen der Beratung gibt der Förderaufruf die Möglichkeit, Konzepte für weitere Maßnahmen der Extremismusprävention und Demokratieförderung einzureichen. Dies können bspw. Maßnahmen sein, die einen kleinen, aber aus Sicht des Trägers in Baden-Württemberg relevanten Phänomenbereich abdecken. Ebenso sind Projekte zu Themen denkbar, die für Extremismusprävention und Demokratieförderung wichtig sind, sich aber nicht durch die anderen im Förderaufruf genannten Maßnahmen bearbeiten lassen, diese also ergänzen. Gefördert werden im DZBW maximal zwei weitere Maßnahmen.

Die Maßnahmen adressieren konkrete Problemlagen in Bezug auf Extremismus (insbesondere Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus), Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen und antisiasiatischen Rassismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit und/oder Antifeminismus und/oder unterstützen das Empowerment und die demokratische Teilhabe von aufgrund der genannten Phänomene marginalisierten Menschen, und/oder sie stärken und befähigen Menschen mit Blick auf demokratische Grundkompetenzen wie Ambiguitätstoleranz, Kompromiss- und Konfliktfähigkeit und befähigen zur demokratischen Teilhabe im Sinne des Grundgesetzes, etwa durch Maßnahmen zur Stärkung der Selbstwirksamkeit.

Auch die unter „Weitere Maßnahmen“ geführten Projekte, die sich nicht unter die oben genannten Beratungsangebote fassen lassen, sind professionell aufgestellt und halten ihrer Tätigkeit entsprechende Qualitätsstandards ein. Dies wird in der Antragstellung aufgeführt und erläutert.

Die weiteren Maßnahmen fügen sich in das Konzept des DZBW ein. Sie ergänzen die bestehenden Beratungsangebote und unterstützen diese ggf. mit Fachexpertise.

e) Allgemeine Kriterien

Folgende Kriterien sind bei der Antragstellung für **alle** im Förderaufruf enthaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen:

Interne Zusammenarbeit und Kooperation im Rahmen des Bundesprogramms

Die Träger und Maßnahmen im DZBW arbeiten eng zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst die gegenseitige Verweisberatung und den fachlichen Austausch. Doppelstrukturen werden vermieden und Synergien erzeugt.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die weiteren durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in Baden-Württemberg geförderten Maßnahmen. Für die „Partnerschaften für Demokratie“ wird Fachexpertise zur Verfügung gestellt und Kooperationen (bspw. im Rahmen von Veranstaltungen) ermöglicht. Die „Partnerschaften für Demokratie“ werden außerdem ortsbezogen eingebunden.

Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Träger leisten eine laufende und systematische Qualitätssicherung und -entwicklung für die Maßnahmen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden quantitative und qualitative Ziele messbar verfolgt, die bereits im Antrag genannt und erläutert werden. Die Indikatoren für die Zielerreichung sind klar umrissen. Mitarbeitende qualifizieren sich entsprechend aufkommender Bedarfe weiter; wissenschaftliche Erkenntnisse werden bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt.

Erfahrung im Themenfeld

Die fachliche Qualifikation sowie vorhandene Erfahrungen im Bereich der Beratung sowie in der Durchführung von Projekten der Demokratieförderung und Extremismusprävention sind im Antrag dargestellt.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfänger betreiben im Rahmen der Maßnahmen Öffentlichkeitsarbeit. Die Maßnahmen im DZBW verfügen über eigene Webseiten, Social-Media-Kanäle und Informationsmaterialien, um ihre Arbeit flächendeckend in Baden-Württemberg bekannt zu machen. Entsprechende Kosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführt. Als Teil des Antrags wird ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit eingereicht.

Sicherheit

Die Zuwendungsempfänger sehen Maßnahmen vor, um die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Beratungsnehmenden bei der Umsetzung der Beratungsangebote wie auch der weiteren Maßnahmen zu gewährleisten. Im Antrag sind entsprechende vom Zuwendungsempfänger geplante Maßnahmen zur Sicherheit aufgeführt.

Bezug zu und Verankerung in Baden-Württemberg

Voraussetzung der Förderung ist eine umfängliche Expertise zu Ausprägungen und Besonderheiten der relevanten Phänomenbereiche in Baden-Württemberg sowie Kenntnis der Akteurslandschaft in Baden-Württemberg. Die Maßnahmen werden vor Ort umgesetzt, eine entsprechende Verankerung in Baden-Württemberg ist gegeben.

Freiheitlich demokratische Grundordnung

Die geförderten Träger stehen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für die Förderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften und haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

Das Sozialministerium (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG, Anwendung.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Sozialministerium vorbehaltlich der Zuwendung entsprechender Mittel vom Bund. Siehe im Übrigen den Vorbehalt der Förderung und Ausgestaltung durch den Bund oben bei Ziff. 1 c).

Die Landeskoordinierungsstelle im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration übernimmt die Antragstellung für das DZBW beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Eine Bewilligung und Zuwendungsgewährung für die zu fördernden Maßnahmen im DZBW kann erst nach Bewilligung und Ergehen des Zuwendungsbescheids durch das BAFzA erfolgen. Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsstelle begonnen werden.

a) Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger (bspw. Verbände, Vereine, Stiftungen) verfügen über Erfahrungen und Fachexpertise im Themenfeld und über eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung. Im Rahmen des Rechnungswesens werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachtet und es wird eine

zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel gewährt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Grundlagen. Dies umfasst die fördertechnische Abwicklung der Antragstellung, der Mittelanforderung sowie des Verwendungsnachweises. Der Antrag enthält vor diesem Hintergrund ein Konzept des Zuwendungsempfängers hinsichtlich der Gewährleistung der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Dies umfasst eine Darstellung des eingesetzten Personals sowie dessen Qualifikation.

Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Träger ist möglich, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die zuwendungsrechtliche Verantwortung einhergeht.

b) Laufzeit und Höhe der Förderung

Seitens der Landeskoordinierungsstelle wird angestrebt, dass die Maßnahmen im DZBW über die gesamte angekündigte Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bestehen. Für die neue Förderperiode ab 2025 ist eine Dauer von acht Jahren vorgesehen. Eine Zusage über eine Förderung über die gesamte Förderperiode kann nicht gemacht werden, ebenso entsteht aus einer einmaligen Zuwendung kein Anspruch auf weitere Förderung über den Bewilligungszeitraum hinaus.

Eine Bewilligung der Maßnahmen durch Bund und Land kann vorbehaltlich der Maßgaben in den Staatshaushaltsplänen voraussichtlich **für zwei Jahre** erfolgen. Der angestrebte Bewilligungszeitraum und die entsprechende Förderlaufzeit der Projekte erstrecken sich somit **vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026**. Der einzureichende Antrag auf Zuwendung beschreibt das Projekt bzw. die Maßnahme in diesem Bewilligungszeitraum und ist dabei aufgeschlüsselt nach den Jahren 2025 und 2026. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben in den betreffenden Haushaltsjahren zur Verfügung.

Da die Bewilligung durch das Sozialministerium erst nach einer Bewilligung des Bundes für das DZBW erfolgen kann, können die Zuwendungsbescheide des Sozialministerium voraussichtlich erst nach dem 1. Januar 2025 erstellt und versandt werden. Um den Projektbeginn zum 1. Januar 2025 zu gewährleisten, kann von den Trägern ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Mittelanforderungen können erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Dauer der neuen Förderperiode von „Demokratie leben!“ kann zum Ende der Förderlaufzeit eine Verlängerung der Maßnahme und somit die Fortschreibung des Konzepts beantragt werden. Die Folgeanträge sollen bis Ende der Förderperiode möglich sein. Auch wenn eine Weiterentwicklung der Maßnahmen für den Zeitraum der Förderperiode durch Bewilligung von Folgeanträgen ermöglicht werden kann, müssen in den jeweiligen

Anträgen klar abgrenzbare Ziele und angestrebte Arbeitsergebnisse für den jeweiligen Förderzeitraum definiert sein.

Die für das DZBW im Jahr 2025 und für weitere Jahre der neuen Förderperiode zur Verfügung stehende Fördersumme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Eine Förderzusage kann seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nur vorbehaltlich der Bewilligung einer entsprechenden Summe seitens des Bundes erfolgen. Siehe zum Vorbehalt der Förderung durch den Bund und der Ausgestaltung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ auch oben Ziff. 1 c).

Die Verteilung der Fördermittel auf die verschiedenen im DZBW vorgesehenen Maßnahmen ist abhängig von der Summe tatsächlich zur Verfügung stehender Bundesmittel und den Anträgen für die verschiedenen Maßnahmen. Da die Förderrichtlinien und -grundsätze noch nicht vorliegen (Stand Mai 2024) dienen die nachfolgend genannten Beträge lediglich der Orientierung für die Antragstellung.

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus	bis zu 1.045.000 Euro pro Kalenderjahr
Beratung Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt	bis zu 660.000 Euro pro Kalenderjahr
Distanzierungsberatung	bis zu 440.000 Euro pro Kalenderjahr
Weitere Maßnahmen	bis zu 220.000 Euro pro Kalenderjahr

c) Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen

Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind verpflichtet

- einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der Zuwendung. Der Eigenmittelanteil kann erbracht werden durch:
 - Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen,
 - sonstigen mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden)
- in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Landes- bzw. Bundesmittel, Spenden und sonstige Drittmittel) darzustellen,

- nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis bestehend aus Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis über die Verwendung der Fördermittel einzureichen

Zuwendungsfähig sind Personalkosten, projektbezogene Sachausgaben sowie Gemeinkosten (z.B. indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und sonstige Gemeinkosten). Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

4. Antragstellung und -verfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags aufgefordert. Der Förderantrag beinhaltet ein zehn- bis fünfzehnseitiges Konzept, welches die vom Träger geplante Umsetzung der beantragten Maßnahme erläutert. Der Antrag stellt dar, wie die im vorliegenden Förderaufruf enthaltenen Förderkriterien und -voraussetzungen erfüllt werden.

Der Förderantrag samt detailliertem Kosten- und Finanzierungsplan muss entsprechend der anhängenden Vorlage eingereicht werden. Gefördert werden können Personal- und Sachkosten. Es wird ein angemessener Stellenanteil in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel bereitgestellt.

Der Antrag enthält außerdem die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere Förderung aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes für die geplanten Maßnahmen besteht.

Die eingereichten Anträge werden in der Landeskoordinierungsstelle auf Vollständigkeit und auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft.

Das Sozialministerium entscheidet

- nach pflichtgemäßem Ermessen
- unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 festgelegten Förderkriterien
- im Rahmen der voraussichtlich verfügbaren Gesamtmittel

über den Förderantrag.

Bei der Entscheidung wird eine Jury beratend hinzugezogen.

Anträge werden bis zum **19. Juli 2024** entgegengenommen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Anträge sind zu richten an: info@demokratiezentrum-bw.de sowie an poststelle@sm.bwl.de mit dem Betreff „Az. SM43-5903-6/11/1– Förderaufruf

Maßnahmen DZBW“. Rückfragen zur Antragstellung beantwortet die Landeskoordinierungsstelle des DZBW im Sozialministerium.